Y 240 m

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 229. Montag, 2. Oktober 1916, abends. 69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag vertlagt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Rat der Stadt Riesa - Heimatmuseum 23

Hier deutsche Arbeit wird keine Feinde kennen nicht nur mit dem Schwerte sondern auch mit dem Pfluge schlagen. Ehe wird die Kriegsanleihe beweisen.

Gr. H. Qu. 11. 9. 1916.

von Hindenburg
Generalfeldmarschall.

Deutscher Sparer, zeichne Kriegsanleihe, Hindenburg erwartet es von Dir!

Verordnung, betreffend die Verwendung von Quark zum Kuchenbacken.

Die durch Verordnung vom 13. Juli 1916 bis zum 30. September 1916, untersagte Herstellung von Quarkkuchen **bleibt ohne zeitliche Beschränkung verboten.**

Auch als **Bindemittel** darf Quark in Zukunft nur noch bei Herstellung von **Obstkuchen,** nicht aber für anderen Kuchenbelag verwendet werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Dresden, den 28. September 1916. 227 b II B V

Ministerium des Innern. 4774

Die **Schweineseuche** unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers **Georg Müller** in **Pahrenz** ist **erloschen.**

Großenhain, am 30. September 1916.

2124 d E. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Höchstpreise für Wild.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Festsetzung der Höchstpreise für Wild vom 17. September 1916 werden nach Gehör der zuständigen Preisprüfungsstellen für die Abgabe **von Wild im Kleinhandel** folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Bei Rehwild		
a) für Rücken und Keule	2,50 M.	für das Pfund.
b) für Blatt oder Bug	1,60 „	
c) für Ragout oder Kochfleisch	0,75 „	
2. Bei Rot- und Dammwild		
a) für Rücken und Keule	2,00 M.	
b) für Blatt oder Bug	1,50 „	
c) für Ragout oder Kochfleisch	0,70 „	
3. Bei Wildschweinen		
A. bei Tieren bis zu 35 kg		
a) für Rücken und Keule	2,25 M.	
b) für Blatt oder Bug	1,60 „	
c) für Ragout oder Kochfleisch	0,90 „	
B. bei Tieren über 35 kg		
a) für Rücken und Keule	1,80 M.	
b) für Blatt oder Bug	1,30 „	
c) für Ragout oder Kochfleisch	0,90 „	
4. Bei Hasen		
a) das Stück mit Balg	6,00 M.	
b) das Stück ohne Balg mit Läufchen und Nieren, jedoch ohne Hasenklein	5,70 „	
c) Hasenrücken	2,35 „	
d) 1 Paar Keulen	2,35 „	
e) 1 Paar Läufchen	1,00 „	
f) Hasenklein	0,35 „	
5. Bei wilden Kaninchen		
a) das Stück mit Balg	1,80 M.	
b) das Stück ohne Balg	1,70 „	
6. Bei Fasanen		
a) Hähne das Stück	5,25 M.	
b) Hennen das Stück	4,25 „	

Bei diesen Preisen wird beste Ware und beim Verkauf nach Stück entsprechende Größe vorausgesetzt.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 6 des Reichsgesetzes über die Höchstpreise in der Fassung vom 23. März 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Bei Ueberschreitung der Höchstpreise kann neben den angedrohten Strafen angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist, außerdem kann neben Gefängnisstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Großenhain und Riesa, am 30. September 1916.

Die Königliche Amtshauptmannschaft

1024 o F II **und die Stadträte zu Großenhain und Riesa.**

Höchstpreise für Kartoffeln.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1916 über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 über die Regelung der Kartoffelpreise werden nach Gehör der zuständigen Preisprüfungsstellen für die Abgabe von **Kartoffeln im Kleinhandel folgende Höchstpreise festgesetzt:**

I.

Beim Verkauf von Mengen nicht unter 1 Ztr.

a) vom Erzeuger an den Verbraucher 4,30 M. für den Zentner ab Hof des Erzeugers,

b) vom Groß- oder Kleinhändler an den Verbraucher 4,70 M. ab Geschäftsstelle des Händlers.

II.

Beim Verkauf von Mengen unter 1 Ztr. für das Pfund 5 Pfennige.

III.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht mehr als 10 Zentner zum Gegenstande hat.

IV.

Der Verkauf nach Hohlmaß ist nicht zulässig, er darf **nur nach Gewicht** erfolgen.

V.

Wer als Erzeuger bez. Händler Kartoffeln feil hält oder feil bietet, ist verpflichtet, auf Verlangen der Verbraucher diese, sofern die zur Verfügung stehenden Vorräte ausreichen, in Mengen von mindestens 1 Ztr. zu verabfolgen.

VI.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, was Ziffer I und III anlangt, gemäß § 6 des Reichsgesetzes über die Höchstpreise in der Fassung vom 23. März 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark, oder mit einer dieser Strafen, was Ziffer IV und V anlangt, gemäß § 17 Ziffer 2 des Reichsgesetzes über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Bei Ueberschreitung der Höchstpreise kann neben den angedrohten Strafen angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist, außerdem kann neben Gefängnisstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Großenhain und Riesa, am 30. September 1916.

1657 o F II **Die Königliche Amtshauptmannschaft und die Stadträte zu Großenhain und Riesa.**

Nachstehende Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle über den Ankauf von Gerste für kontingentierte Betriebe wird zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Großenhain, am 27. September 1916.

1622 b F II. **Der Kommunalverband.**

Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelstelle betreffend Bestimmungen über den Ankauf von Gerste für kontingentierte Betriebe und die Ausgabe der Gerstenbezugsscheine.

Auf Grund des § 20 Absatz 4 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 800) und der Bekanntmachung vom 5. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 924) wird folgendes bestimmt:

1. Der **Ankauf von Gerste** für alle Betriebe, die auf Grund der Festsetzung von Kontingenten Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen, erfolgt ausschließlich gegen von uns ausgegebene Gerstenbezugsscheine.

Kontingente werden erhalten: Graupenmühlen, Malz- und Gerstenkaffeefabriken,